

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen**
5. Senat - Der Berichterstatter



Oberverwaltungsgericht NRW Postfach 63 09 48033 Münster

22. April 2010
Seite 1 von 5

Zustellung gegen Empfangsbekennnis
Herrn Rechtsanwalt
Hans-Georg Kluge
Argentinische Allee 2
14163 Berlin

Aktenzeichen:
5 A 699/08
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl
0251 505 350

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren
Verein "Die Tierfreunde e. V."
gegen
Landrat als Kreispolizeibehörde Siegen-Wittgenstein

wird auf § 130 a Satz 1 VwGO hingewiesen. Nach dieser Vorschrift kann das Oberverwaltungsgericht über die Berufung durch Beschluss entscheiden, wenn es sie einstimmig für begründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die Anwendung dieser Vorschrift kann hier in Betracht kommen. Die in Ziffer 5 des Bescheids des Beklagten vom 14. März 2005 enthaltene Auflage dürfte rechtswidrig gewesen sein.

Eine Rechtsgrundlage für diese Anordnung ist nicht ersichtlich. Die Auflage dient insbesondere nicht dazu, zum Schutz vor einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Sinne von § 15 Abs. 1 VersammlG den Regelungen des § 11 JuSchG Rechnung zu tragen, wie mit Schriftsatz vom 21. April 2010 vorgetragen worden ist. Denn die Auflage beanspruchte Geltung nur für die Vorführung von Filmen, die als Info- oder Lehrprogramme gemäß § 11 Abs. 1 Alt. 2 JuSchG und/oder als zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellte sowie nicht gewerblich genutzte Filme im Sinne von § 11 Abs. 4 Satz 3 JuSchG von vornherein den weiteren Beschränkungen nach § 11 Abs. 1 bis 3 JuSchG nicht unterlagen. Die Auflage, die Filmleinwand so zu platzieren, dass Interessierte die Möglichkeit haben, diese Filme anzusehen, andererseits Nichtinteressierte nicht gezwungen werden, sich beim Passieren die Filme ansehen zu müssen, reichte im Übrigen über den Jugendschutz hinaus. Sie schützte nämlich sinngemäß die Entscheidungsfreiheit aller

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster
Telefon 0251 505-0
Telefax 0251 505352
poststelle@ovg.nrw.de
www.ovg.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf. (Bussteig C1 bzw. B1)
mit Linien 2, 10 oder 14 bis
Haltestelle Aegidiimarkt B

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen**
5. Senat - Der Berichterstatter



Seite 2 von 5

Passanten (nicht nur von Kindern und Jugendlichen), schockierende, die Öffentlichkeit wachüttelnde Darstellungen nicht tiergerechter Haltungformen nicht zur Kenntnis nehmen zu müssen.

Diese Entscheidungsfreiheit ist ungeachtet dessen, ob sie vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 GG erfasst ist, nicht ohne Weiteres geeignet, die Versammlungsfreiheit zu begrenzen. Im Fall schockierender Werbung mit veranschaulichten allgemeinen Missständen (Bennetton-Werbung zu Umweltverschmutzung, Kinderarbeit, Ausgrenzung von H.I.V.-Infizierten) hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, eine belästigende Wirkung, die grundrechtsbeschränkende Regelungen rechtfertigen könnte, könne nicht schon darin liegen, dass das Publikum durch Bilder mit unangenehmen oder mitleiderregenden Realitäten konfrontiert werde. Ein vom Elend der Welt unbeschwertes Gemüt des Bürgers sei kein Belang, zu dessen Schutz der Staat Grundrechtspositionen einschränken dürfe. Anders könne es zu beurteilen sein, wenn ekelerregende, furchteinflößende oder jugendgefährdende Bilder gezeigt würden (vgl. BVerfG, Urteil vom 12. Dezember 2000 – 1 BvR 1762/95 –, BVerfGE 102, 347 = juris, Rn. 56).

Vor diesem Hintergrund können etwa die Bestimmungen des Jugendschutzrechts – auch im Rahmen von Versammlungen – der Freiheit der Filmberichterstattung in Einklang mit Art. 5 Abs. 2 GG Schranken setzen (vgl. allgemein zu Meinungsäußerungen BVerfG, Beschluss vom 23. Juni 2004 – 1 BvQ 19/04 –, BVerfGE 111, 147, 155). Verbieht das Jugendschutzrecht nicht im Interesse von Kindern und Jugendlichen die ungeschützte Präsentation in der Öffentlichkeit, bedarf es allerdings für Erwachsene, die zum Selbstschutz leicht wegsehen und sich entfernen können, keines weitergehenden Schutzes. Insbesondere ist nicht mit einer rechtlich relevanten Beeinträchtigung ihres körperlichen Wohlbefindens zu rechnen. Auch konkret stellen die gegen die in Rede stehende Präsentation erhobenen Beschwerden von Passanten in erster Linie auf eine Unzumutbarkeit für Kinder und Jugendliche ab (BA 3b, S. 73 ff. und 3 sowie 62). Eine Verletzung der körperlichen Unversehrtheit (außer von Kindern) wurde ebenfalls nicht substantiiert geltend gemacht.

Das Jugendschutzrecht ermöglicht in § 7 JuSchG zwar auch Anordnungen bezogen auf Filme, deren Vorführung nicht gegen §§ 11 und 15 JuSchG verstößt. Dessen war sich der Beklagte auch bewusst (BA 3b, S. 15, 86). Auf diese Bestimmung ist die streitgegenständliche Anordnung jedoch weder ausdrücklich noch sinngemäß gestützt.

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen**
5. Senat - Der Berichterstatter



Seite 3 von 5

Anordnungen nach § 7 JuSchG setzen eine von der öffentlichen Vorführung der Filme (öffentliche Veranstaltung) ausgehende Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen voraus; hierbei kann auf die Maßstäbe zurückgegriffen werden, die die Freiwillige Kontrolle der Filmwirtschaft ihren Freigabebewertungen zu Grunde legt (BA 3b, Bl. 81 ff.). Dem angefochtenen Bescheid ist schon nicht zu entnehmen, ob und ggf. inwieweit bzw. für welche Altersgruppen der Beklagte diese besonderen Voraussetzungen bezogen auf die in der Anmeldung (GA, Bl. 7) genannten Filme (BA 3a) als gegeben ansieht. Auch das Verwaltungsgericht hat diese Voraussetzungen nicht geprüft. Bereits bei einmaligem Ansehen der Filme ergibt sich voraussichtlich, dass von etlichen Filmszenen keine Entwicklungsfährdungen für Kinder oder Jugendliche ausgehen dürften, während andere, insbesondere Schlachtszenen oder die Darstellung bestimmter Tierversuche, insoweit durchaus problematisch sind (vgl. zur Schwierigkeit der Beurteilung, wie Filme auf einen Durchschnittsbetrachter wirken, OLG Hamm, Urteil vom 21. Juli 2004 – 3 U 77/04 –, juris, Rn. 80, unter Bezugnahme auf OVG NRW, Beschluss vom 15. März 2004 –20 B 180/04 –, S. 4 UA).

Darüber hinaus verlangt § 7 JuSchG eine Ermessensausübung, in deren Rahmen dem besonderen Schutz Rechnung zu tragen ist, unter den Art. 5 Abs. 1 GG gerade Beiträge zu gesellschaftlich und politisch relevanten Themen stellt (vgl. BVerfG, Urteil vom 12. Dezember 2000 a.a.O., juris, Rn. 53). Auch soweit das Filmmaterial rechtswidrig erlangt ist (versteckte Kamera, Hausfriedensbruch), wiegt dieser Schutz zumindest dann schwer, wenn es sich um einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage handelt, mit dem kein Angriff auf eine individualisierbare Einzelperson erfolgt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25. Januar 1984 – 1 BvR 272/81 –, BVerfGE 66, 116, 137 ff. 139). Dies ist bei den vom Kläger unter Berufung auf Art. 20 a GG vertretenen Tierschutzbelangen der Fall (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 21. Juli 2004 – 3 U 77/04 –, juris, 37 ff., 42). Damit bedarf es im Rahmen der Ermessensausübung nach § 7 JuSchG grundsätzlich einer Abwägung zwischen dem Schutz der Filmfreiheit und den von den jeweils beabsichtigten Darstellungsformen im Einzelfall zu erwartenden Gefährdungen. Erst hierbei kann sich ergeben, dass bei allzu drastischen Szenen dem Jugendschutz der Vorrang einzuräumen ist. Diese Abwägung obliegt in erster Linie den Fachbehörden und ist von ihnen in nachvollziehbarer Weise in der Verfügung zu dokumentieren. Sofern sich die Behörde zu einer solchen Abwägung auf Grund der Kürze der bis zur angekündigten Versammlung verbleibenden Zeit nicht in der Lage sieht, bleibt ihr stets die Möglichkeit, die Darbietung nach der "Vermutung der freien Rede" zunächst zuzulassen und während des

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen**
5. Senat - Der Berichterstatter



Ablaufs der Veranstaltung zu entscheiden, ob Jugendschutzgründe nachträgliche begrenzende Verfügungen rechtfertigen.

Seite 4 von 5

Der Beklagte hat das ihm durch § 7 JuSchG eingeräumte Ermessen nicht ausgeübt (vgl. in diesem Zusammenhang BVerwG, Urteil vom 5. September 2006 – 1 C 20/05 –, NVwZ 2007, 470; OVG NRW, Beschluss vom 10. November 2009 – 8 E 812/09 –). Der angegriffenen Verfügung lässt sich schon nicht entnehmen, von welchen Filmsequenzen der Beklagte konkret annimmt, sie gefährdeten das Wohl von Kindern oder Jugendlichen. Dementsprechend fehlt es auch an einer auf diese bezogenen erkennbaren Ermessensausübung, die der besonderen Bedeutung von Art. 5 Abs. 1 GG Rechnung trägt. Eine Auseinandersetzung mit dem Inhalt der Filme, die der Kläger zeigen wollte, findet nicht statt. Die Entscheidung folgt vielmehr einer allgemeinen Anregung von Mitarbeitern des Beklagten für die Zukunft (BA 3b, Bl. 73 f.).

Dem grundrechtlichen Schutz der Filmberichterstattung wird es nicht gerecht, Darstellungen von schockierenden Tierhaltungsbedingungen ohne nähere Auseinandersetzung mit der jeweiligen Darstellungsform generell nur hinter einer Leinwand zuzulassen. Dass es bei der Vorführung ähnlicher Filme zuvor zu Beschwerden von Passanten gekommen ist, die sich vor allem durch Schlachtszenen stark belästigt gefühlt haben, rechtfertigt eine solche pauschale Einschränkung bezogen auf alle in der Anmeldung vom 10. März 2005 genannten Tierschutzfilme nicht. Denn das auch zum Schutz von Minderheiten bestehende Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters nach Art. 8 GG über Ort, Zeitpunkt sowie Art und Inhalt einer Versammlung schließt die Wahl eines erlaubten Mittels ein, mit dem das kommunikative Anliegen auf spektakuläre Weise verfolgt wird (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 24. Oktober 2001 – 1 BvR 1190/90 –, BVerfGE 104, 92, 107 ff., 110, vom 23. Juni 2004 – 1 BvQ 19/04 –, BVerfGE 111, 147, 155 f., und vom 14. Mai 1985 – 1 BvR 233/81 –, BVerfGE 69, 315, 343). Hiervon ist grundsätzlich auch die Freiheit zur Präsentation aufrüttelnder Filmbeiträge, die in der Öffentlichkeit Widerspruch und Empörung hervorrufen, erfasst. Sie steht – ebenso wie die Meinungsfreiheit – nicht unter dem Vorbehalt, dass die gewählte Darstellungsform herrschenden sozialen oder ethischen Auffassungen nicht widerspricht.

Vor diesem Hintergrund rege ich an, dass der Beklagte den Kläger mit folgender Erklärung klaglos stellt:

"Der Beklagte erkennt die Rechtswidrigkeit der in Ziffer 5 seines Bescheides vom 14. März 2005 enthaltenen Auflage an."

Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
5. Senat - Der Berichterstatter



Seite 5 von 5

Vorsorglich wird nochmals um Beachtung des vom Kläger mehrfach besonders hervorgehobenen Umstands gebeten, dass sich die Klage gegen den Landrat als Kreispolizeibehörde richtet, der als zuständige Versammlungsbehörde den angefochtenen Bescheid erlassen hat (§ 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO). Vor dem Hintergrund des Hinweises auf § 61 Abs. 1 KrO im Schriftsatz vom 21. April 2010 und in der Vollmacht vom 19. April 2010 geht der Senat davon aus, dass der Beklagte die Kreisrechtsdirektorin Biermann für sich handeln lässt und auch die gleichzeitig übersandte Berufungserwiderung für den Beklagten abgegeben sein soll. Im Interesse der Rechtsklarheit wird jedoch für die Zukunft angeregt, den Briefkopf des Landrats (allgemeine Kreisverwaltung) nicht mehr zu verwenden (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 31. März 2006 – 1 A 1471/04.PVL –, juris, Rn. 37 ff.). Für den Fall einer Klaglosstellung rege ich außerdem an, dass sich der Beklagte zugleich einer etwaigen Erledigungserklärung des Klägers anschließt.

Sollte es einer gerichtlichen Entscheidung bedürfen, beabsichtigt der Senat, gemäß § 130 a Satz 1 VwGO ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zu entscheiden. Gemäß § 130 a Satz 2 i. V. m. § 125 Abs. 2 Satz 3 VwGO wird Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme binnen **3 Wochen** gegeben. Ab dem 18. Mai 2010 ist mit einer Entscheidung zu rechnen.

Ferner werden anliegende Abschriften des Vermerks vom 9. April 2010, des Schriftsatzes vom 21. April 2010 nebst 2 Anlagen, des Schriftsatzes vom 31. März 2010 sowie des Empfangsbekennnisses mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Sarnighausen
Richter am Oberverwaltungsgericht

Beglaubigt

Rodemes
VG-Beschäftigte

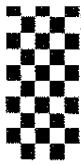
Anlagen: 6

5 A 699/08

Vermerk: Ich habe bei der Kreispolizeibehörde Siegen-Wittgenstein sowie im Rechtsamt der allgemeinen Kreisverwaltung angerufen und darum gebeten, dass das Empfangsbekenntnis betreffend den Eingang der Berufungsbegründung nochmals von der Kreispolizeibehörde übersandt wird. Anlässlich des Telefonats mit Frau Klein vom Rechtsamt der Kreisverwaltung bat diese darum, den Schriftsatz vom 31. März 2010 zurückzusenden und nicht an den Kläger weiterzuleiten. Sie werde dafür sorgen, dass sich die Kreispolizeibehörde stattdessen schriftsätzlich äußere.

Münster, den 9. April 2010

Dr. Sarnighausen
Richter am Oberverwaltungsgericht



Der Landrat als
Kreispolizeibehörde
Siegen-Wittgenstein



JA 699/08

Kreispolizeibehörde Siegen-Wittgenstein
Postfach 210651, 57030 Siegen

21. April 2010
Seite 1 von 1

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
RA

vorab per FAX

Frau Biermann
Tel.: 0271 / 333 Nbst. 2121
Fax Nebenstelle 2290
s_biermann@siegen-
wittgenstein.de

Vertretung des Landrates als Kreispolizeibehörde in verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich die generelle Verfahrensbevollmächtigung in Klageverfahren des Landrates als Kreispolizeibehörde Siegen-Wittgenstein vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Die Vertretungsbefugnis der Unterzeichnerin folgt aus § 67 Abs. 4 Satz 3 VwGO. Die Vertretung erfolgt durch eigene Bedienstete des Landrates als Kreispolizeibehörde.

Der Landrat stellt das Personal für die Tätigkeit der Kreispolizeibehörde zur Verfügung. Die Möglichkeit dieser personellen Vertretung folgt aus § 61 Abs. 1 Kreisordnung NRW. Danach erfolgt die Bereitstellung von Dienstkräften für die Erfüllung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde durch die Kreise. Zwar ist der Landrat als Kreispolizeibehörde nicht untere staatliche Verwaltungsbehörde, sondern im Wege der Organleihe Untere Landesbehörde. Jedoch ist der Kommentierung zur Kreisordnung (Praxis der Gemeindeverwaltung, § 61 Ziff. 1.1, in Kopie anbei) zu entnehmen, dass die Kreise in diesen Fällen freiwillig Dienstkräfte zur Verfügung stellen können. Dies hat der Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein getan.

Damit liegen die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Prozessvertretung vor.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Biermann

Biermann
- Kreisrechtsdirektorin -

Dienstgebäude:
Weidenauer Str. 231
57076 Siegen

Tel. 0271 / 7099
Fax: 0271 / 7099 - 4444
pi@polizei.nrw.de
www.polizei-nrw.de/siegen

Öffentliche Verkehrsmittel:
VWS Linien R10, R16, R40, L1
L111
Haltestelle: Weidenau Polizei

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Kto.: 400 80 17
BLZ: 300 500 00
Konto bei:
bei WestLB Düsseldorf



Siegen-Wittgenstein

Die Menschen sind unser Kapital.

Postanschrift: Kreis Siegen-Wittgenstein • 57069 Siegen

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

Kreis Siegen-Wittgenstein
Der Landrat

Fachservice Kommunalaufsicht, Wahlen,
Vergabeservice und Recht

Dienstgebäude:
Koblenzer Straße 73
Siegen

Ihr Ansprechpartner:

Frau Biermann
Zimmer: 1212
Telefon: 0271 333-2121
Telefax: 0271 333-2290
E-Mail: s_biermann@siegen-
wittgenstein.de

21. April 2010

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Die Tierfreunde e.V.

gegen

Landrat als Kreispolizeibehörde Siegen-Wittgenstein

Az: 5 A 699/08

beantrage ich,

die Berufung zurückzuweisen.

Begründung:

Zunächst ist festzustellen, dass die das Verwaltungsgericht
Arnsberg mit Urteil vom 28.01.2008 zu Recht die Klage
abgewiesen hat.

Insofern verweise ich auf die Urteilsbegründung.

Der Kläger beantragt die Feststellung, dass die in Ziffer 5 des
Bescheides vom 14.03.2005 enthaltene Auflage rechtswidrig
gewesen ist.

Ziffer 5 des o. g. Bescheides beinhaltet folgende Auflage:

*„Bei der Vorführung von unter Nummer 4 Abs. 2 genannten
Filmen ist die Filmleinwand so zu platzieren, dass Interessierte
die Möglichkeit haben, diese Filme anzuschauen, andererseits
aber Nichtinteressierte nicht gezwungen werden, sich beim
Passieren die Filme ansehen zu müssen.“*

Mein Zeichen:
RA

Ihr Zeichen:

Zentrale:
Telefon: 0271 333-0
Telefax: 0271 333-2500

www.siegen-wittgenstein.de

Bushaltestellen:
Kochs Ecke und Kreishaus
Hbf. ca. 5 Minuten Fußweg

Bankverbindung:
Sparkasse Siegen
Kto. 10 090
BLZ 460 500 01

IBAN:
DE54 4605 0001 0000 0100 90
SWIFT/BIC:
WELADED1SIE

Volksbank Siegerland eG
Kto. 755 000 501
BLZ 460 600 40

Umsatzsteuer-Nr.
342/5811/0883



Südwestfalen

Es ist sicherzustellen, dass Personen – vor allem Kinder – nur dann mit diesen Filmen konfrontiert werden, wenn es in ihrer freien Entscheidung liegt.

So bin ich beispielsweise damit einverstanden, dass die Filmvorführung in einem Zelt bei entsprechender Zugangskontrolle stattfindet bzw. die Leinwand ebenerdig aufgestellt und umlaufend mit einem mannshohen Sichtschutz versehen wird."

Die Erteilung dieser Auflage wird von hier aus nach wie vor als erforderlich und in diesem Zusammenhang auch als verhältnismäßig angesehen.

Grund hierfür sind insbesondere die Regelungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG).

Gemäß § 11 JuSchG ist Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur dann gestattet, wenn die Filme von einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle in einem nach § 14 Abs. 6 JuSchG vorgeschriebenen Verfahren freigegeben und gekennzeichnet worden sind.

Unter einer öffentlichen Filmveranstaltung wird jegliche Vorführung von Filmen verstanden, bei der keine vorherige Zugangskontrolle stattfindet.

Da der Kläger beabsichtigte, eine Leinwand innerhalb einer Fußgängerzone aufzubauen und dort die von ihm bei Gericht eingereichten Filme vorzuführen, ist hier von einer öffentlichen Filmveranstaltung auszugehen.

Dass es sich bei den in Rede stehenden Filmen bzw. Filmbeiträgen um so genannte Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, wird bestritten.

Vorführen solcher Filme bedürfen der Freigabe einer obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle.

Eine solche Freigabe hat der Kläger mir bislang nicht vorgelegt.

Liegt eine solche Freigabe nicht vor, so hat der Veranstalter gemäß den Regelungen des Jugendschutzgesetzes dafür Sorge zu tragen, dass Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit bei den Filmvorführungen nicht oder nur mit Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters möglich ist.

Wie dies sichergestellt werden kann, hätte der Kläger im Vorfeld mit mir abstimmen können.

Hier wird besonders darauf hingewiesen, dass in einem Gespräch mit dem Kläger am 14.03.2005 erklärt wurde, dass aufgrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit erneut mit der Erteilung der hier in Rede stehenden Auflage gerechnet werden muss.

Zur Begründung führte ich aus, dass es bereits in der Vergangenheit zu Beschwerden sowie einer Strafanzeige bezüglich Filmvorführungen gekommen ist. Der Kläger hingegen bestand auf einer unveränderten Durchführung seiner Versammlung.

Ein Kompromiss war aufgrund der starren Haltung des Klägers nicht möglich.

Somit war ich gezwungen, die unter Ziffer 5 gemachte Auflage anzuordnen, um den Regelungen des § 11 JuSchG Rechnung zu tragen und damit einen Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit zu verhindern.

Hierzu war ich gemäß § 15 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes berechtigt.

Nach dieser Vorschrift kann die zuständige Behörde eine Versammlung oder einen Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet ist.

Wie bereits festgestellt, fallen die Filme bzw. Filmbeiträge unter die Regelungen des § 11 JuSchG. Demnach hätte der Kläger die Freigabe einer obersten

Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle benötigt.

Dies ist jedoch nicht der Fall. Dementsprechend hätte bei der Vorführung, wie vom Kläger geplant, ein Verstoß gegen § 11 JuSchG vorgelegen.

Die öffentliche Sicherheit umfasst sowohl die Individualrechtsgüter Dritter, als auch die Unversehrtheit der Rechtsordnung des Staates.

Auch dem Kläger hätte hier bewusst sein müssen, dass das JuSchG Bestandteil der Rechtsordnung unseres Staates ist.

Somit stellt ein Verstoß gegen das JuSchG gleichzeitig einen Verstoß gegen die Rechtsordnung und damit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar.

Mir war bei meiner Entscheidungsfindung bewusst, dass bei einer derartigen Gefahrenprognose nicht von Vermutungen, sondern von nachweisbaren Tatsachen auszugehen ist.

Aus diesem Grund hatte ich mir die Filme bzw. Filmbeiträge zuvor angesehen und entschieden, dass diese unter die Regelungen des § 11 JuSchG zu fassen sind. Entsprechend war aufgrund der nicht vorhandenen Kooperationsbereitschaft des Klägers die unter Ziffer 5 angeordnete Auflage geeignet, erforderlich und angemessen und somit verhältnismäßig.

Es sei hier nochmals darauf hingewiesen, dass ich die Präsentation der Filme bzw. Filmbeiträge nicht untersagt, sondern lediglich sichergestellt hatte, dass kein Verstoß gegen die Rechtsordnung und somit keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit zustande kam.

Entgegen den Ausführungen der Klägerseite hat hier sehr wohl eine Güterabwägung zwischen den Grundrechten aus Artikel 8 Abs. 1 und Artikel 5 Abs. 1 Grundgesetz und dem Recht von Privatpersonen, nicht gegen ihren Willen unabweichlich mit visuellen und akustischen Botschaften in Form von Filmen bzw. Filmbeiträgen konfrontiert zu werden, stattgefunden.

Unter Privatpersonen verstehe ich hier Kinder und Jugendliche, die nur mit Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters Zugang zu den hier in Rede stehenden Filmen bzw. Filmbeiträgen haben dürfen.

Im vorliegenden Fall war davon auszugehen, dass Kinder und Jugendliche ohne Begleitung von Erwachsenen betroffen sind, da die Versammlung an einem Wochentag in der Zeit von 12.00 bis 18.00 Uhr stattfinden sollte.

Es ist somit festzustellen, dass die Auflage im Sinne der praktischen Konkordanz der Grundrechte des Klägers sowie Dritter erlassen wurde.

Eine fehlerhafte Ermessensentscheidung liegt nicht vor.

Daher ist die unter Ziffer 5 angeordnete Auflage rechtmäßig ergangen.

Mit freundlichen Grüßen

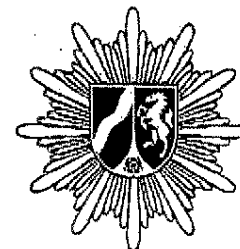
Im Auftrag

Biermann

Biermann

- Kreisrechtsdirektorin -

**Der Landrat als
Kreispolizeibehörde
Siegen-Wittgenstein**



Kreispolizeibehörde Siegen-Wittgenstein,
Postfach 210651, 57030 Siegen

19. April 2010

Seite 1 von 1

**Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidii Kirchplatz 5
48143 Münster**

Aktenzeichen:

VL 1

bei Antwort bitte angeben

Frau Bender

Telefon 0271-7099-2122

Telefax 0271-7099-2144

beatrice.bender

@polizei.nrw.de

**Verfahrensbevollmächtigung im Klageverfahren Tierfreunde-
Aktionsgemeinschaft Tierschutz e.V. / Landrat als Kreispolizeibe-
hörde Siegen-Wittgenstein**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bevollmächtige

Frau Kreisrechtsdirektorin Silke Biermann

mich in dem verwaltungsrechtlichen Streitverfahren

**Tierfreunde-Aktionsgemeinschaft Tierschutz e.V. / Landrat als
Kreispolizeibehörde Siegen-Wittgenstein**

vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu
vertreten.

Ich verweise auf die Regelungen der §§ 16 Abs. 2 Landesorganisati-
onsgesetz und 61 Kreisordnung NRW.

Mit freundlichen Grüßen


Paul Breuer
Landrat

Dienstgebäude:

Weidenauer Straße 231, 57076
Siegen

Telefon 0271-7099-0

Telefax 0271-7099-4444

poststelle.siegen-wittgenstein

@polizei.nrw.de

www.polizei.nrw.de/

siegen

Öffentliche Verkehrsmittel:

Bus Linien R10, R11, R40,
L110, L111

Haltestelle: Polizei

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Kto-Nr.: 400 6017

BLZ: 300 500 00 WestLB AG

420

Oberverwaltungsgericht f. d. Land Nordrhein Westfalen	
06. APR. 2010	
Hefte:.....	Ordner-Plan:.....
Zweitschr.: 1	Anlage:.....



Siegen-Wittgenstein

Die Menschen sind unser Kapital.

Postanschrift: Kreis Siegen-Wittgenstein • 57069 Siegen

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

Kreis Siegen-Wittgenstein
Der Landrat

Fachservice Kommunalaufsicht, Wahlen,
Vergabeservice und Recht

Dienstgebäude:
Koblenzer Straße 73
Siegen

Ihr Ansprechpartner:

Frau Biermann
Zimmer: 1212
Telefon: 0271 333-2121
Telefax: 0271 333-2290
E-Mail: s_biermann@siegen-
wittgenstein.de

31. März 2010

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Die Tierfreunde e.V.

gegen

Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein

Az: 5 A 699/08

beantrage ich,

die Berufung abzuweisen.

Begründung:

Zunächst ist festzustellen, dass das Verwaltungsgericht Arnsberg mit Urteil vom 28.01.2008 zu Recht die Klage abgewiesen hat. Insofern verweise ich auf die Urteilsbegründung.

Der Kläger beantragt die Feststellung, dass die in Ziffer 5 des Bescheides vom 14.03.2005 enthaltene Auflage rechtswidrig gewesen ist.

Ziffer 5 des o. g. Bescheides beinhaltet folgende Auflage:

„Bei der Vorführung von unter Nummer 4 Abs. 2 genannten Filmen ist die Filmleinwand so zu platzieren, dass Interessierte die Möglichkeit haben, diese Filme anzuschauen, andererseits aber Nichtinteressierte nicht gezwungen werden, sich beim Passieren die Filme ansehen zu müssen.“

Mein Zeichen:
RA

Ihr Zeichen:

Zentrale:
Telefon: 0271 333-0
Telefax: 0271 333-2500

www.siegen-wittgenstein.de

Bushaltestellen:
Kochs Ecke und Kreishaus
Hbf. ca. 5 Minuten Fußweg

Bankverbindung:
Sparkasse Siegen
Kto. 10 090
BLZ 460 500 01

IBAN:
DE54 4605 0001 0000 0100 90
SWIFT/BIC:
WELADED1SIE

Volksbank Siegerland eG
Kto. 755 000 501
BLZ 460 600 40

Umsatzsteuer-Nr.
342/5811/0883

- 2 -

Es ist sicherzustellen, dass Personen – vor allem Kinder – nur dann mit diesen Filmen konfrontiert werden, wenn es in ihrer freien Entscheidung liegt.

So bin ich beispielsweise damit einverstanden, dass die Filmvorführung in einem Zelt bei entsprechender Zugangskontrolle stattfindet bzw. die Leinwand ebenerdig aufgestellt und umlaufend mit einem mannshohen Sichtschutz versehen wird.“

Die Erteilung dieser Auflage wird von hier aus nach wie vor als erforderlich und in diesem Zusammenhang auch als verhältnismäßig angesehen.

Grund hierfür sind insbesondere die Regelungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG).

Gemäß § 11 JuSchG ist Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur dann gestattet, wenn die Filme von einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle in einem nach § 14 Abs. 6 JuSchG vorgeschriebenen Verfahren freigegeben und gekennzeichnet worden sind.

Unter einer öffentlichen Filmveranstaltung wird jegliche Vorführung von Filmen verstanden, bei der keine vorherige Zugangskontrolle stattfindet.

Da der Kläger beabsichtigte, eine Leinwand innerhalb einer Fußgängerzone aufzubauen und dort die von ihm bei Gericht eingereichten Filme vorzuführen, ist hier von einer öffentlichen Filmveranstaltung auszugehen.

Dass es sich bei den in Rede stehenden Filmen bzw. Filmbeiträgen um so genannte Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, wird bestritten.

Vorführen solcher Filme bedürfen der Freigabe einer obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle.

Eine solche Freigabe hat der Kläger mir bislang nicht vorgelegt.

Liegt eine solche Freigabe nicht vor, so hat der Veranstalter gemäß den Regelungen des Jugendschutzgesetzes dafür Sorge zu tragen, dass Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit bei den Filmvorführungen nicht oder nur mit Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters möglich ist.

Wie dies sichergestellt werden kann, hätte der Kläger im Vorfeld mit mir abstimmen können.

Hier wird besonders darauf hingewiesen, dass in einem Gespräch mit dem Kläger am 14.03.2005 erklärt wurde, dass aufgrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit erneut mit der Erteilung der hier in Rede stehenden Auflage gerechnet werden muss.

Zur Begründung führte ich aus, dass es bereits in der Vergangenheit zu Beschwerden sowie einer Strafanzeige bezüglich Filmvorführungen gekommen ist. Der Kläger hingegen bestand auf einer unveränderten Durchführung seiner Versammlung.

Ein Kompromiss war aufgrund der starren Haltung des Klägers nicht möglich.

Somit war ich gezwungen, die unter Ziffer 5 gemachte Auflage anzuordnen, um den Regelungen des § 11 JuSchG Rechnung zu tragen und damit einen Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit zu verhindern.

Hierzu war ich gemäß § 15 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes berechtigt.

Nach dieser Vorschrift kann die zuständige Behörde eine Versammlung oder einen Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet ist.

Wie bereits festgestellt, fallen die Filme bzw. Filmbeiträge unter die Regelungen des § 11 JuSchG. Demnach hätte der Kläger die Freigabe einer obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle benötigt.

Dies ist jedoch nicht der Fall. Dementsprechend hätte bei der Vorführung, wie vom Kläger geplant, ein Verstoß gegen § 11 JuSchG vorgelegen.

Die öffentliche Sicherheit umfasst sowohl die Individualrechtsgüter Dritter, als auch die Unversehrtheit der Rechtsordnung des Staates.

Auch dem Kläger hätte hier bewusst sein müssen, dass das JuSchG Bestandteil der Rechtsordnung unseres Staates ist.

- 3 -

Somit stellt ein Verstoß gegen das JuSchG gleichzeitig einen Verstoß gegen die Rechtsordnung und damit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar.

Mir war bei meiner Entscheidungsfindung bewusst, dass bei einer derartigen Gefahrenprognose nicht von Vermutungen, sondern von nachweisbaren Tatsachen auszugehen ist.

Aus diesem Grund hatte ich mir die Filme bzw. Filmbeiträge zuvor angesehen und entschieden, dass diese unter die Regelungen des § 11 JuSchG zu fassen sind. Entsprechend war aufgrund der nicht vorhandenen Kooperationsbereitschaft des Klägers die unter Ziffer 5 angeordnete Auflage geeignet, erforderlich und angemessen und somit verhältnismäßig.

Es sei hier nochmals darauf hingewiesen, dass ich die Präsentation der Filme bzw. Filmbeiträge nicht untersagt, sondern lediglich sichergestellt hatte, dass kein Verstoß gegen die Rechtsordnung und somit keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit zustande kam.

Entgegen den Ausführungen der Klägerseite hat hier sehr wohl eine Güterabwägung zwischen den Grundrechten aus Artikel 8 Abs. 1 und Artikel 5 Abs. 1 Grundgesetz und dem Recht von Privatpersonen, nicht gegen ihren Willen unausweichlich mit visuellen und akustischen Botschaften in Form von Filmen bzw. Filmbeiträgen konfrontiert zu werden, stattgefunden.

Unter Privatpersonen verstehe ich hier Kinder und Jugendliche, die nur mit Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters Zugang zu den hier in Rede stehenden Filmen bzw. Filmbeiträgen haben dürfen.

Im vorliegenden Fall war davon auszugehen, dass Kinder und Jugendliche ohne Begleitung von Erwachsenen betroffen sind, da die Versammlung an einem Wochentag in der Zeit von 12.00 bis 18.00 Uhr stattfinden sollte.

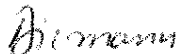
Es ist somit festzustellen, dass die Auflage im Sinne der praktischen Konkordanz der Grundrechte des Klägers sowie Dritter erlassen wurde.

Eine fehlerhafte Ermessensentscheidung liegt nicht vor.

Daher ist die unter Ziffer 5 angeordnete Auflage rechtmäßig ergangen.

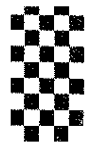
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Biermann

- Kreisrechtsdirektorin -



0251 505 352 0251 505 352 +49 +49 271 70992144

KFB SIEGEN VL1
KREIS SI-WI

S. 01/01

305

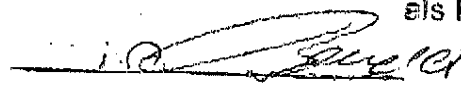
Bitte somit vollziehen und zurückfaxen oder zurücksenden!

Oberverwaltungsgericht NRW • Postfach 6309 • 48033 Münster
Landrat als Kreispolizeibehörde Siegen-Wittgenstein
Weidenauer Straße 231
57076 Siegen

Empfangsbekanntnis

Geschäfts-Nr.: 5 A 699/08
S vom 11. Februar 2010

hier eingegangen am 23.02.10

Unterschrift 
Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Dezernat VL 1
Weidenauer Str. 231
57076 Siegen

Telefax-Nummer: 0251/505-352

Rückantwort

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Postfach 63 09
48033 Münster